

In Absicht der bürgerlichen Verfassung vertritt die Stelle eines Statthalters in Preußen, der kommandirende General aller Truppen im Königreich, welcher dem ganzen Kriegswesen versteht und zugleich Gouverneur der drey Festungen zu seyn pfeget. Unter die königlichen Gerichte in Ostpreußen, so ihren Sitz in Königsberg haben, gehören erstens das Tribunal- oder Oberappellationsgericht, das Hofgericht, das Pupillenkollegium, das eben genannte Konsistorium. Das ostpreussische Finanz- und Kameralwesen besorgen zwey Kriegs- und Domainenkammern, in Städten aber versehen es die Magistrate. Für Westpreußen ward 1772 ein Oberhof- und Landgericht errichtet. Die königlichen Einkünfte des Königreich Preußens betragen jährlich ohngefähr vier Millionen Thaler, wovon die Salzkassen zu Königsberg und Gumbinnen, allein, auf etliche hunderttausend einnehmen mögen.

Seit 1772 nennt sich der König einen König von Preußen, da vorher der Ausdruck König in Preußen gewöhnlich war, den übrigen ganzen Titel haben wir schon bey Brandenburg mitgetheilet. Das Wapen bestehet in einem schwarzen ausgebreiteten und mit einer goldnen Krone gezierten Adler in silbernen Felde, und der schwarze Adlerorden, welchen König Friedrich I. am Tage vor der Krönung zu Königsberg stiftete, hat zum Zeichen ein goldenes blauemaillirtes Kreuz, in dessen Mitte auf der einen Seite des Königs Name FR zusammen gezogen, in jeder von den vier Mitecken aber ein schwarzer Adler mit ausgebreiteten Flügeln gebildet ist. Die Ritter tragen dieses Kreuz an einem orangefarbenen breiten Bande von der linken Schulter über die Brust. An der linken Seite